

Als Mitglieder des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt bzw. wiedergewählt: die Herren Ed. Bordier, Bankier, Genf; A. Gianella, alt Bankdirektor, Locarno; H. Giger, Kaufmann, Bern; R. de Haller, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Basler Handelsbank, Genf; J. Heuberger, Direktor der Revisionsabteilung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen; Nationalrat J. Huber, Advokat, St. Gallen; F. Hug, Präsident des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, St. Gallen; E. Hürlimann, Delegierter des Verwaltungsrates der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, Risch; P. Joerin, Kaufmann, Basel; Dr. C. Koechlin-Vischer, Präsident der Basler Handelskammer, Basel; Prof. Dr. E. Laur, Brugg; Dr. C. Loretan, Advokat, Sitten; M. Meylan-Lugrin, Präsident des Verwaltungsrates der Uhrenfabrik Lemania, Lugrin A. G., L'Orient; C. Müller-Munz, Wirt, Zürich; Dr. J. Nosedá, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Banca dello Stato del Cantone Ticino, Vacallo; Nationalrat A. Picot, Staatsrat, Genf; J. von Reding, Vizepräsident der Kantonalbank Schwyz, Schwyz; M. Savoye, Präsident des Verwaltungsrates der Compagnie des Montres Longines, Francillon S. A., St. Immer; Dr. M. Stahelin, Präsident des Verwaltungsrates des Schweizerischen Bankvereins, Basel; R. Stehli-Zweifel, Kaufmann, Zürich; Ständerat J. R. Weber, Grasswil; Oberstdivisionär H. Pfyffer von Altshofen, Präsident des Bankrates der Luzerner Kantonalbank, Luzern; Nationalrat Dr. Max Weber, Präsident des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, Wabern-Bern.

3936

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Zürich.

43. Darlehenskasse Schlatt (Zürich).

Bern, den 26. März 1943.

3936

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
und fremden Asyle im Auslande für das Jahr 1942.

(Vom 8. März 1943.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen in üblicher Weise über die im vergangenen Jahre von schweizerischen Hilfsgesellschaften und Heimen sowie von fremden Asylen und Spitälern im Auslande zugunsten hilfsbedürftiger Schweizer entfaltete Tätigkeit sowie über die unter eine Anzahl dieser Anstalten verteilten Beiträge Bericht zu erstatten.

Aus der nachfolgenden Übersicht geht hervor, dass uns für den genannten Zweck, gleich wie im Vorjahr, Fr. 76 325 zur Verfügung standen, und zwar entfielen auf Leistungen

des Bundes	Fr. 45 000
der Kantone	» 31 325
Total	Fr. 76 325

Aus diesen Krediten wurden ausgerichtet:

	1941	1942
an schweizerische Hilfsvereine	Fr. 50 705	Fr. 50 150
an schweizerische Heime	» 18 585	» 19 800
an fremde Asyle und Spitäler	» 7 035	» 6 375
Total	Fr. 76 325	Fr. 76 325

Von insgesamt 180 schweizerischen Hilfsvereinen und Heimen sind uns bis Ende 1942 160 Berichte zugegangen. 77 Hilfswerke haben zugunsten weniger bemittelter Vereine auf die Zuerkennung eines Beitrages verzichtet. Was die internationalen Asyle und Spitäler anbetrifft, so sind uns von diesen Institutionen im Berichtsjahre 21 Berichte (gegenüber 23 im Vorjahre) zugekommen.

Wir haben uns bemüht, die Beihilfen nach Massgabe der Bedürfnisse der einzelnen Werke festzusetzen. Dank dem Umstande, dass auch im vergangenen Jahre wiederum zahlreiche Werke auf die Zuerkennung von Beiträgen verzichteten, waren wir in der Lage, den Wünschen der um einen Beitrag nachsuchenden Vereine, Heime und Spitäler im grossen und ganzen zu entsprechen.

Aus vielen der uns zugegangenen Berichte namentlich aus denjenigen der von den Kriegsereignissen besonders betroffenen Vereine geht hervor, dass trotz der Not der Zeit das Zusammengehörigkeitsgefühl unter unseren Landsleuten sowie die Bereitschaft, einander zu helfen, stärker geworden sind. Den Heimatbehörden wird der aufrichtige Dank für ihre tatkräftige Unterstützung ausgesprochen, ohne die viele Hilfswerke ihre segensreiche Tätigkeit nur in ganz beschränkter Masse oder gar nicht ausüben könnten.

Wir werden es uns daher angelegen sein lassen, auch im Jahre 1943 die schweizerischen wie auch die fremden Hilfsinstitutionen im Rahmen der vorhandenen Kredite zu unterstützen, und wir hoffen, auch inskünftig auf Ihr wertvolles Verständnis unseren notleidenden Auslandschweizern gegenüber zählen zu dürfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 8. März 1943.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Pilet-Golaz.

Beilage:

1 Verzeichnis.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyls im Auslande	Beiträge für	
	1941	1942
	Fr.	Fr.
Zürich	6 900	6 900
Bern	4 000	4 000
Luzern	1 200	1 200
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	250	250
Nidwalden	200	200
Glarus	800	800
Zug	240	240
Freiburg	585	585
Solothurn	1 000	1 000
Basel-Stadt	2 000	2 000
Basel-Land	1 000	1 000
Schaffhausen	700	700
Appenzell A.-Rh.	700	700
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2 500	2 500
Graubünden	1 000	1 000
Aargau	2 400	2 400
Thurgau	1 200	1 200
Tessin	1 500	1 500
Waadt	1 500	1 500
Wallis	300	300
Neuenburg	—	—
Genf	500	500
Total	31 325	31 325

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften, gemäss den über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1940	1941
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrech- nungen übermittelt haben	157	152
2. Zahl der Vereine, von denen keine Abrechnungen eingetroffen sind . .	16	21
3. Zahl der Vereine, die auf einen Bei- trag verzichtet haben	70	75
4. Gesamtvermögen der Vereine, die Abrechnungen übermittelt haben .	Fr. 3 992 527	Fr. 3 481 362
5. Gesamtsumme der von diesen Verei- nen gewährten Unterstützungen . .	" 699 320	" 493 247
6. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nungen unterstützten Werke . . .	87	78
7. Total der den sub 6 erwähnten Vereinen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	Fr. 50 705	Fr. 50 150

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1940	1941
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	5	5
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnung unterstützten Anstalten	5	5
3. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	Fr. 312 658	Fr. 122 925
4. Gesamtverpflegungskosten der Pensionäre dieser Anstalten	„ 46 300	„ 25 236
5. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 18 585	„ 19 800

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1940	1941
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	21	21
2. Zahl der unterstützten Asyle . .	23	18
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylern dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben .	Fr. 22 067*)	Fr. 31 353
4. Gesamtbetrag der den Asylern gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 7 035	„ 6 375

*) Leider waren die diesbezüglichen Angaben nicht von allen Werken erhältlich.

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweiz. Hilfsgesellschaften und Heime im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfswerke	Vermögen	Gewährte	Subven-
			der schweiz. Hilfswerke	Unterstützungen	tionen
			Fr.	Fr.	Fr.
Belgien	3 400	4	72 496	27 724	3 100
„ (Afrika)	210	1	—	—	—
Dänemark	230	1	21 573	2 195	600
Deutschland	51 300	48	224 807	72 542	14 025
Finnland	250	1	—	—	—
Frankreich	86 000	27	129 183	106 298	26 100
„ (Afrika)	4 460	6	9 586	6 077	1 025
Griechenland	260	2	—	—	1 000
Grossbritannien	15 900	4	234 052	65 163	6 000
„ (Kanada)	5 200	2	7 816	1 688	1 400
„ (Afrika)	3 460	6	58 678	6 609	1 500
„ (Asien)	630	4	30 395	1 258	—
„ (Australien)	1 700	3	33 269	590	—
Italien	15 900	10	309 228	75 398	4 950
Iran	170	1	—	—	—
Kroatien	120	1	—	—	—
Niederlande	1 200	2	63 159	3 072	700
„ (Indien)	590	1	—	—	—
Palästina	—	1	1 000	476	—
Portugal	430	2	31 410	3 247	—
Rumänien	1 300	1	36 296	9 911	1 000
Schweden	190	1	2 713	940	100
Spanien	2 600	5	73 994	7 396	550
Ungarn	600	1	5 632	6 741	6 000
Vereinigte Staaten	45 000	10	966 937	52 325	100
„ (Philippinen)	370	1	19 656	3 500	—
Argentinien	12 000	6	708 073	20 761	500
Bolivien	210	1	793	285	—
Brasilien	4 500	5	300 722	17 519	—
Chile	1 450	3	2 735	235	1 100
Guatemala	120	1	—	—	—
Kolumbien	450	2	11 690	591	—
Kuba	180	1	3 880	189	—
Mexiko	680	1	3 605	2 385	—
Paraguay	350	1	—	—	—
Peru	460	1	225 692	5 248	—
Salvador	120	1	—	—	—
Uruguay	410	1	400	193	200
Venezuela	350	1	6 975	2 165	—
China	500	1	24 413	243	—
Japan	220	1	—	—	—
Total	* 263 470	173	** 3 620 858	** 502 964	69 950

* Die obigen Zahlen sind der Statistik vom Frühjahr 1942 entnommen.

** Es fehlen die Berichte von verschiedenen Vereinen, so dass die obigen Angaben nicht vollständig sind. Als Basis für die Berechnung der Unterstützungen und Vermögenswerte wurde auf den Umrechnungskurs abgestellt, der auf den Abrechnungen der Hilfsvereine aufgeführt worden ist.

Strafmandatseröffnung

zufolge unbekanntem Aufenthaltes.

Lämmle Hermann, geb. 28. März 1888, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in St. Gallen, Pelikanstrasse 15, nun unbekanntem Aufenthaltes, wird durch Überweisung des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in der Zeit vom 6. Mai 1942 bis 11. Juni 1942 durch Auskunftsverweigerung gegenüber der Preiskontrollstelle.

Der Richter eröffnet hiemit dem Beschuldigten die Verurteilung zu:

1. einer Busse von Fr. 50.—;
2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 8.— nebst Fr. 8.80 Barauslagen.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen vom Beschuldigten innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird.

St. Gallen, den 4. Januar 1943.

*5. Strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,*

Der Einzelrichter:

Rutz.

3936

Strafmandatseröffnung

zufolge unbekanntem Aufenthaltes.

Quattrini Fritz, italienischer Staatsangehöriger, Marktfahrer, wohnhaft gewesen in St. Gallen, Metzgergasse 1, nun unbekanntem Aufenthaltes, wird durch Überweisung des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen im Juni 1942 durch Verkauf von ca. 100 Mahlzeiten-Coupons.

Der Richter eröffnet hiemit dem Beschuldigten die Verurteilung zu:

1. einer Busse von Fr. 20.—;
2. zu den Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 8.— nebst Fr. —.50 Barauslagen.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen vom Beschuldigten innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird.

St. Gallen, den 6. Januar 1948.

*5. Strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,*

Der Einzelrichter:

Rutz.

3936

Urteileröffnung.

Dem **Windholz Anton**, geb. 1912, deutscher Staatsangehöriger, ehemaliger verantwortlicher Geschäftsführer der Benzinvertriebs AG., Zürich, wohnhaft gewesen Langackerstrasse 34, Zürich, zur Zeit in Deutschland, wird hiermit eröffnet, dass die strafrechtliche Rekurskommission in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1943 in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides

erkannt

hat:

Anton Windholz, vorgenannt, wird schuldig erklärt:

1. der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. September 1939 über die Rationierung von Schmierölen und Schmierfetten, begangen in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis 15. April 1941, durch Verkauf von Schmieröl an Nichtkunden und Belieferung eines Kunden über den normalen Bedarf für 2 Monate;
2. der Widerhandlung gegen Art. 19, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 26. September 1939 über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen, begangen im Jahre 1940 durch Bezug von Benzin ohne Bewilligung,

und in Anwendung von Art. 4 der genannten Verfügung, Art. 19 und 20 des genannten Bundesratsbeschlusses vom 26. September 1939, Art. 10, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1942 über die Kosten im kriegswirtschaftlichen Strafverfahren (Art. 13 und 15), Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 über die Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Verfahrensreglement der

strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 12. Oktober 1939,

verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 2000.
2. Zu den Verfahrenskosten erster Instanz mit Fr. 500 Gerichtsgebühr und Fr. 173.80 Kanzleiauslagen und zu der Hälfte der Rekurskosten, bestimmt auf eine Gerichtsgebühr von Fr. 250 plus Fr. 14.20 Kanzleiauslagen, die Hälfte betragend Fr. 132.10.
3. Die Hälfte der Rekurskosten mit Fr. 132.10 fällt zu Lasten der Bundeskasse.
4. Die Benzinvertriebs AG. Zürich haftet solidarisch mit dem Beschuldigten für Busse und Kosten.
5. Zu eröffnen: dem Beschuldigten, der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Bern, den 29. Januar 1943.

*Im Namen der strafrechtlichen Rekurskommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,*

Der Präsident:

A. Comment.

Die Sekretärin:

E. Furler.

3036

Urteileröffnung.

Durch den Einzelrichter der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wurde am 12. März 1943 in Sachen **Buchser Otto**, von Schöffland (Aargau), geb. 18. September 1897, Landarbeiter, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, folgendes Urteil gefällt:

Buchser Otto wird der Widerhandlung gegen:

- a. Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Februar 1942 (A. S. 53, 199) über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren);
- b. Art. 2, lit. a, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 (A. S. 55, 820) betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung begangen im Mai 1942;

- aa. durch Bezug (Diebstahl) und Abgabe von ca. 4,5 kg Rollschinken ohne Abgabe und Entgegennahme der hierzu erforderlichen Rationierungsausweise,
 bb. durch Verkauf einer Flasche Salatsauce zu einem um Fr. 1.90 übersetzten Preise,

und in Anwendung von Art. 8 der obgenannten Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Art. 9 der obgenannten Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und Art. 32 und 148 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 40;
2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 13.80.

Basel, den 25. März 1943.

*8. strafrechtliche Kommission
 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

Der Präsident:

Dr. **Walter Meyer.**

3936

Urteileröffnung.

Dem **Josef Stalder**, geb. 1885, Landarbeiter, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit notifiziert, dass der Einzelrichter der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in seiner Sitzung vom 15. März 1943 in Bern in der Strafsache gegen Josef Stalder in Anwendung von Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 über die Einsetzung der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und Art. 172 BStrRPG

erkannt

hat:

1. Die dem **Josef Stalder**, vorgenannt, mit Strafmandat des Einzelrichters der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. März 1941 auferlegte Busse von Fr. 40 wird in **vier Tage Haft** umgewandelt.
2. Der Verurteilte Josef Stalder, vorgenannt, wird zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 10 Spruchgebühr und Fr. —.70 Kanzleiauslagen, verurteilt.

Die schriftliche Begründung dieses Entscheides liegt auf der Kanzlei der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Schanzenstrasse 17, Bern, zur Einsichtnahme auf.

Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert 20 Tagen seit Publikation die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Bern, den 15. März 1943.

Der Einzelrichter
der 4. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

Türler.

Der Protokollführer:

Dr. **Schultz.**

3936

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.

13. Heft (1939).

Das 13. Heft der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** ist erschienen. Es umfasst 181 Seiten und kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Preise von Fr. 1.80 nebst Portospesen bezogen werden.

Das Heft enthält nicht nur Entscheide des Bundesrats und der Departemente in Beschwerdefällen, sondern sogar zum grössern Teil Auskünfte, Weissungen, Äusserungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Veröffentlichung eignen.

Die Entscheide, Äusserungen usw. sind im 13. Heft in der Originalsprache aufgenommen. Es erscheinen daher keine separaten Ausgaben in deutscher und französischer Sprache mehr.

Postcheckkonto III 233

3526

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1943
Date	
Data	
Seite	329-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.